

# Versorgungsvorschlag für eine RiesterRente

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft



30. Juni 2010

## Möglicher Verlauf der Beiträge und der staatlichen Förderung für einen Altersvorsorgevertrag

### Persönliche Daten

Herr Max Mustermann,	geb. am 25.10.1975
Familienstand	verheiratet
Steuerliche Veranlagung	zusammen
Bruttojahreseinkommen des Antragstellers in 2009 aus Lohn und Gehalt	50.400 EUR
Bruttojahreseinkommen des Ehegatten in 2009	kein förderfähiges Einkommen
Zu versteuerndes Gesamtjahreseinkommen	43.568 EUR

### Angaben zu den Kindern

Für die Berechnung der Kinderzulagen wurden folgende Angaben zu den kindergeldberechtigten Kindern berücksichtigt:

Geburtsdatum	Berücksichtigt bis Endalter	Zuordnung zu
01.01.2006	25	Versicherte Person
01.01.2009	25	Versicherte Person

### Staatliche Förderung Ihrer Beiträge (Werte in EUR/Jahr)

Bei der Ermittlung Ihrer staatlichen Förderung werden Ihre Grundzulage sowie 2 Kinderzulage/n berücksichtigt. Damit Ihr Ehepartner eine eigene Zulage erhält, muss er ebenfalls einen Altersvorsorgevertrag abschließen.

(1) Jahr	(2) Beiträge	(3) Zulage	(4) Gesamtbeitrag der in Ihren Vertrag fließt (2)+(3)	(5) Steuerersparnis *	(6) Gesamte Förderung (3)+(5)	(7) Förderquote in % (6)/(2)
2010	1.377,00	639,00	2.016,00	0,00	639,00	46,41
2011	1.377,00	639,00	2.016,00	0,00	639,00	46,41

### Erläuterung zur staatlichen Förderung

Mit dem Gesamtbeitrag bauen Sie sich Ihre RiesterRente Plus auf. Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Ihren Beiträgen sowie der staatlichen Zulage zusammen. Die staatliche Zulage (Grundzulage und ggf. Kinderzulage/n) fließt nach der Festsetzung direkt in Ihren Vertrag.

Die Gesamtbeiträge sind im Rahmen der Sonderausgaben unter Berücksichtigung der Zulage steuerlich abzugsfähig. Die Steuererstattung bekommen Sie direkt ausgezahlt. Die Förderquote gibt das Verhältnis der staatlichen Förderung zu Ihrem Beitrag an.

### Hinweis zu den berechneten Werten

Diese Informationen und die für Sie berechneten Werte beruhen auf dem aktuellen Stand der Steuergesetze (Stand 01.01.2010) und geben Ihnen eine unverbindliche Übersicht. Die Anwendung dieser Steuerregelungen auf die RiesterRente kann nicht für die gesamte Laufzeit der Versicherung garantiert werden. Durch Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen etc. während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch Vertragsänderungen sowie Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen kann sich die steuerliche Behandlung der RiesterRente

Provinzial NordWest  
Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft  
Die Versicherung der Sparkassen  
Sophienblatt 33  
24097 Kiel  
Handelsregister Kiel, HRB 5705  
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:  
Ulrich Rüther (Vorsitzender)  
Gerd Borggrebe, Peter Hanus,  
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Volker Goldmann

Postanschrift:  
Provinzial Nord Brandkasse  
Aktiengesellschaft  
Landesdirektion der Provinzial  
NordWest Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft · 24097 Kiel  
Telefon 0431/603-4700  
Telefax 0431/603-2801  
www.provinzial.de

Bankverbindung:  
HSH Nordbank AG  
BLZ 210 500 00  
Konto 52 001 929

ändern. Eine Haftung für Auskünfte können wir daher nicht übernehmen. In Zweifelsfällen empfehlen wir Ihnen, eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

## Darstellung

für eine RiesterRente Plus

Aufgeschobene Rentenversicherung mit Rentengarantie und Abrufphase als Altersvorsorgevertrag  
**nach Tarif ARDG (Tarifwerk 2010)**

## Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 25.10.1975
Versicherungsbeginn:	01.01.2010
Beginn der Abrufphase (frühester Rentenbeginn):	01.01.2036
Ende der Abrufphase (spätester Rentenbeginn):	01.01.2042
Rentengarantiezeit:	10 Jahre
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage
Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Dynamikrentensystem
Ende der Beitragszahlungsdauer:	01.01.2042
	längstens bis zum Rentenbeginn
Anfänglich monatlich versicherte Rente zum spätesten Rentenbeginn ohne Berücksichtigung von Zulagen:	209,66 EUR
jährlicher Beitrag:	1.377,00 EUR

## Leistungen im Alter einschließlich staatlicher Zulagen in EUR

Bei Abruf zum	Garantiert	lebenslange monatliche Rente		
		inkl. Überschussbeteiligung bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3 %	6 %	9 %
01.01.2036	205,38	282,86	301,71	328,99
01.01.2037	219,93	306,22	328,44	361,18
01.01.2038	235,27	331,12	357,21	396,34
01.01.2039	251,56	357,82	388,38	434,98
01.01.2040	268,84	386,46	422,14	477,51
01.01.2041	287,16	417,10	458,63	524,22
01.01.2042	306,60	449,96	498,18	575,70

Ein Abruf ist auch unterjährig zu jedem Monatsersten innerhalb der Abrufphase möglich.

Die garantierte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der Vorjahresrente festgesetzt. Der für das Jahr 2010 festgelegte Erhöhungssatz beträgt 2,05 %.

Sie können sich zu Beginn der Rentenzahlung einmalig bis zu 30% des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens inkl. Überschussbeteiligung auszahlen lassen. Die Auszahlung beträgt z.B. zum Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns im Alter 67 bei einer Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von 6% bis zu 40.415 EUR. Durch eine Auszahlung vermindert sich die Rente. Diese beträgt in diesem Fall 348,73 EUR.

## Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenzahlung, wird das zum Ende des Todesfallmonats berechnete Deckungskapital als einmalige Leistung fällig.

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir eine Kapitalabfindung der ausstehenden Renten

der Rentengarantiezeit.

Die Todesfalleistung kann Ihr Ehepartner ungekürzt in einen eigenen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Alternativ kann die Todesfalleistung auch in Form einer lebenslangen Rente an den Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die Kinder, für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des EStG zugestanden hätte, ausgezahlt werden. Andernfalls muss bei Tod vom Auszahlungsbetrag die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten und die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug zurückgezahlt sowie die Erträge versteuert werden.

### **Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn**

---

Wenn die versicherte Person zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem der Abruftermine pflegebedürftig gemäß § 18 der "Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag" ist, so besteht die Option, dass anstelle der vereinbarten Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

### **Unverbindliche Rentenleistungen<sup>1)</sup> berechnet mit der aktuellen Überschussbeteiligung und den aktuellen Rechnungsgrundlagen in EUR**

---

Bei Abruf am	monatliche Rente		
	Gesamtrente bei 6% Fondsentwicklung	erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamtrente
01.01.2036	301,71	723,08	239,66
01.01.2042	498,18	1.112,20	223,25

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Versicherungsdauer der Hinterbliebenenabsicherung (Rentengarantiezeit) gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

1) Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit errechnet sich aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital für die vereinbarten Versicherungsleistungen auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind, sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.

## Ihre Beiträge:

---

Neben Ihren Beiträgen berücksichtigt unser Versorgungsvorschlag folgende staatliche Zulagen, die wir aufgrund Ihrer persönlichen Angaben zugrunde gelegt haben (siehe Anlage).

	Jährlicher Beitrag	Staatliche Zulage (jährlich)
im Jahr 2010:	1.377,00 EUR	639,00 EUR
ab Jahr 2011:	1.377,00 EUR	639,00 EUR

Eine Prüfung des Anspruchs auf staatliche Zulagen findet hier nicht statt! Wir gehen davon aus, dass Ihre laufende staatliche Grundzulage durchgehend bis zum Beginn der Rentenzahlung in diesen Vertrag eingezahlt wird. Eine Kinderzulage ist an den Erhalt von Kindergeld gebunden und kann daher vorzeitig entfallen. Bei Wegfall einer Kinderzulage müssten Sie Ihren Beitrag entsprechend erhöhen, um eine Kürzung der Versicherungsleistungen und ggf. der verbleibenden Zulage zu vermeiden. Dies haben wir hier bereits berücksichtigt, beispielsweise im Jahr 2032 in dem erstmals für ein Kind die Kinderzulage wegfällt.

Der genaue Zeitpunkt der Überweisung der Zulagen ist im Vorhinein nicht bekannt. Wir berücksichtigen bei den hier dargestellten Werten die Zulage des Veranlagungsjahres zum 01.07. des Folgejahres.

## Wertentwicklung

---

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig. Diese Werte sind mit einem Rechnungszins von 2,25 % kalkuliert.

Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2010 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Die Überschussanteile Ihrer Versicherung werden vor Beginn der Rentenzahlung in dem von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Sie haben bei dieser Überschussverwendung die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertezuwachs der von Ihnen gewählten Investmentfonds zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.

Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. von der Art des Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen.

In der Darstellung der Gesamtleistungen haben wir daher fiktive gleich bleibende Wertsteigerungen von 3%, 6% und 9% unterstellt. Diese Annahmen dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine Rente aus der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn ist mit den zurzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Die Verrentung bei Rentenbeginn erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die versicherte Rente zu verwenden sind. Hierdurch kann sich auch bei gleichem Überschussguthaben eine niedrigere Rente ergeben.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und zur Überschussbeteiligung.

Zur Ermittlung der in diesem Versorgungsvorschlag dargestellten Leistungen wird unterstellt, dass keine Auszahlungen für Wohneigentum gemäß § 92a Einkommenssteuergesetz (EStG) während der gesamten Vertragslaufzeit fällig werden.

#### **Wichtiger Hinweis:**

---

Steuerliche Aspekte werden bei der Hochrechnung der Versicherungsleistungen nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Kapitalleistungen ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

**Garantiewerttabelle<sup>1)</sup> mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR**

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ab 01.01.2042	Vertragsguthaben <sup>2)</sup> am Ende des Kalenderjahres	Leistung zum 01.01.2042 bei Beitragsfreistellung monatliche Rente	Vertragsguthaben <sup>2)</sup>
2010	1.377,00	0,00	209,66	963	6,85	1.852
2011	1.377,00	639,00	213,77	2.537	17,68	4.781
2012	1.377,00	639,00	217,80	4.146	28,30	7.653
2013	1.377,00	639,00	221,74	5.790	38,71	10.468
2014	1.377,00	639,00	225,60	7.470	48,91	13.227
2015	1.377,00	639,00	229,38	9.522	61,06	16.512
2016	1.377,00	639,00	233,09	11.621	72,98	19.735
2017	1.377,00	639,00	236,72	13.766	84,66	22.894
2018	1.377,00	639,00	240,27	15.957	96,11	25.991
2019	1.377,00	639,00	243,75	18.198	107,32	29.022
2020	1.377,00	639,00	247,16	20.488	118,33	31.999
2021	1.377,00	639,00	250,50	22.830	129,11	34.914
2022	1.377,00	639,00	253,77	25.223	139,68	37.772
2023	1.377,00	639,00	256,97	27.669	150,03	40.572
2024	1.377,00	639,00	260,10	30.169	160,17	43.313
2025	1.377,00	639,00	263,17	32.725	170,12	46.004
2026	1.377,00	639,00	266,17	35.337	179,86	48.639
2027	1.377,00	639,00	269,11	38.008	189,40	51.218
2028	1.377,00	639,00	271,99	40.739	198,76	53.749
2029	1.377,00	639,00	274,81	43.530	207,92	56.226
2030	1.377,00	639,00	277,57	46.383	216,90	58.654
2031	1.377,00	639,00	280,27	49.300	225,69	61.031
2032	1.562,00	639,00	290,02	52.450	235,07	63.568
2033	1.562,00	454,00	291,86	55.500	243,50	65.848
2034	1.562,00	454,00	293,66	58.618	251,76	68.082
2035	1.862,00	454,00	303,30	62.088	261,03	70.588
Beginn der Abrufphase <sup>3)</sup>						
2036	1.862,00	154,00	303,88	65.357	268,98	72.738
2037	1.862,00	154,00	304,45	68.711	276,81	74.856
2038	1.862,00	154,00	305,01	72.140	284,47	76.927
2039	1.862,00	154,00	305,55	75.645	291,97	78.955

**Fortsetzung nächste Seite!**

**Garantiewerttabelle<sup>1)</sup> mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR**

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ab 01.01.2042	Vertragsguthaben <sup>2)</sup> am Ende des Kalenderjahres	Leistung zum 01.01.2042 bei Beitragsfreistellung monatliche Rente	Vertragsguthaben <sup>2)</sup>
2040	1.862,00	154,00	306,08	79.238	299,37	80.956
2041	1.862,00	154,00	306,60	82.911	306,60	82.911

**Garantierte Leistungen<sup>1)</sup> zum 01.01.2042:**

Vertragsguthaben <sup>2)</sup> :	82.911
Monatliche Rente :	306,60

- 1) Den dargestellten Leistungen liegt die Annahme zugrunde, dass die berücksichtigten staatlichen Zulagen für ein Kalenderjahr dem Vertrag jeweils zum 01.07. des Folgejahres gutgeschrieben werden. Staatliche Zulagen in anderer Höhe oder zu anderen Terminen führen zu anderen Leistungen. Insbesondere führt der Wegfall von Kinderzulagen zu niedrigeren Leistungen, sofern der Beitragsaufwand nicht entsprechend erhöht wird.
- 2) Bei Tod und bei Rückkauf muss vom Vertragsguthaben grundsätzlich die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten werden.
- 3) Die Abrufphase beginnt an dem Jahrestag des Jahres, an dem die versicherte Person das 60 Lebensjahr vollendet, frühestens jedoch für Eintrittsalter bis 49 Jahren nach 13 Jahren und für Eintrittsalter ab 50 Jahre nach 12 Jahren.

**Tabelle der Gesamtleistungen mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	Vertragsguthaben <sup>1)</sup> am Ende des Kalenderjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			Vertragsguthaben <sup>1)</sup> bei Beitragsfreistellung zum Ende des VJ und bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
2010	963	963	963	1.971	1.971	1.971
2011	2.558	2.558	2.558	5.069	5.139	5.307
2012	4.213	4.216	4.219	8.175	8.397	8.912
2013	5.941	5.950	5.957	11.301	11.766	12.812
2014	7.743	7.758	7.773	14.445	15.227	16.954
2015	9.955	9.983	10.016	18.186	19.350	21.873
2016	12.260	12.312	12.363	21.948	23.565	27.004
2017	14.666	14.741	14.826	25.726	27.854	32.298
2018	17.166	17.287	17.415	29.519	32.205	37.713
2019	19.776	19.943	20.137	33.321	36.599	43.212
2020	22.503	22.742	23.018	37.140	41.037	48.773
2021	25.353	25.681	26.056	40.966	45.501	54.356
2022	28.326	28.763	29.269	44.802	49.984	59.946
2023	31.426	31.993	32.666	48.643	54.474	65.518
2024	34.657	35.387	36.266	52.486	58.964	71.058
2025	38.033	38.954	40.082	56.338	63.452	76.549
2026	41.558	42.709	44.136	60.190	67.925	81.970
2027	45.236	46.654	48.445	64.040	72.379	87.319
2028	49.075	50.811	53.036	67.893	76.811	92.587
2029	53.089	55.186	57.929	71.742	81.211	97.760
2030	57.323	59.838	63.180	75.726	85.712	102.974
2031	61.754	64.754	68.806	79.705	90.177	108.086
2032	66.574	70.129	75.011	83.895	94.816	113.305
2033	71.466	75.644	81.496	87.876	99.207	118.217
2034	79.940	84.834	91.794	91.854	103.556	123.018
2035	85.506	91.206	99.451	96.151	108.181	128.030
Beginn der Abrufphase						
2036	91.002	97.605	107.332	100.136	112.448	132.626
2037	96.706	104.327	115.751	104.125	116.675	137.127
2038	102.614	111.384	124.747	108.101	120.843	141.507
2039	108.740	118.780	134.359	112.065	124.955	145.767
2040	115.095	126.553	144.650	116.032	129.020	149.935

**Fortsetzung nächste Seite!**

**Tabelle der Gesamtleistungen mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	Vertragsguthaben <sup>1)</sup> am Ende des Kalenderjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			Vertragsguthaben <sup>1)</sup> bei Beitragsfreistellung zum Ende des VJ und bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
2041	121.680	134.716	155.680	121.680	134.716	155.680

**Unverbindliche Gesamtleistungen  
zum 01.01.2042:**

	bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %
Vertragsguthaben <sup>1)</sup>	121.680	134.716	155.680
davon			
- Schlussüberschuss:	4.551	4.551	4.551
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven:	1.951	1.951	1.951
Monatliche Gesamtrente:	449,96	498,18	575,70

Aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erhöht sich die Gesamtrente jährlich um zurzeit 2,05 % (Dynamikrentensystem).

1) Bei Tod und bei Rückkauf muss vom Vertragsguthaben grundsätzlich die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten werden.

Beachten Sie bitte unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und zur Überschussbeteiligung.

## **Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung**

---

Ganz besonderen Einfluss auf die Wertentwicklung der RiesterRente Plus hat die von uns erzielte Verzinsung der Kapitalanlagen. Um Ihnen diese Auswirkungen zu verdeutlichen, nennen wir Ihnen zusätzlich beispielhaft die Rente inklusive Überschussbeteiligung zum Ablauf der Aufschubzeit, wenn die in die Festlegung für das Jahr 2010 einfließende Verzinsung für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger bzw. höher ausfällt. Die unten angegebenen Beträge stellen keine Unter- bzw. Obergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen würden bei größeren Zinsänderungen unter bzw. über diesen Beträgen liegen. Untergrenze ist die garantierte vereinbarte Rente von 209,66 EUR, sofern der Vertrag unverändert bis zum Ablauf der Aufschubzeit fortgeführt wird.

---

### **Unverbindliche monatliche Gesamrente zum Ablauf der Aufschubzeit (Werte mit aktueller sowie abweichender Überschussbeteiligung, ohne Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn)**

bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von ...	bei einem um einen Prozentpunkt niedrigeren Zinsüberschussanteilsatz	bei den für das Jahr 2010 festgelegten Überschussanteilsätzen	bei einem um einen Prozentpunkt höheren Zinsüberschussanteilsatz
3 %	391,76 EUR	449,96 EUR	508,17 EUR
6 %	416,45 EUR	498,18 EUR	579,90 EUR
9 %	456,17 EUR	575,70 EUR	695,18 EUR

---

## **Erläuterungen zur Überschussbeteiligung**

### **Entstehung von Überschüssen**

---

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

### **Überschussbeteiligung der RiesterRente Plus**

---

#### **Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung**

Die laufenden Überschussanteile werden jeden Monat zugeteilt und in dem gewählten Fonds angelegt.

Ferner wird zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung ein laufender Überschussanteil fällig. Für Versicherungsjahre, die keine zwölf Kalendermonate umfassen, wird der Überschussanteil zeitanteilig gewährt.

Bei Tod oder Kündigung (Rückkauf) vor Rentenbeginn wird der Wert des Fondsguthabens fällig.

Zusätzlich kann bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Rentenbeginn wird der Wert des Fondsguthabens und der ggf. fällige Schlussüberschuss sowie die dann fällig werdende Beteiligung an den Bewertungsreserven auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die vereinbarte Rente

zu verwenden sind, verrentet.

### **Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung**

Die gesamte vereinbarte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der Vorjahresrente festgesetzt. ("Dynamikrentensystem").

### **Höhe der Überschussbeteiligung**

---

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2010 sind folgende Überschussanteilsätze erklärt:

• Vor Beginn der Rentenzahlung

- Zinsüberschussanteil: 2,05 % des garantierten Vertragsguthabens
- Schlussüberschuss für je ein vollständiges Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:
  - bis zum 20. Jahr: 1,47 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit
  - ab dem 21. Jahr: 2,73 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit

Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert des bei Tod fälligen Schlussüberschusses gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für je ein Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:

- bis zum 20. Jahr: 0,63 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit
- ab dem 21. Jahr: 1,17 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

• Während der Rentenzahlung

- Rentenerhöhung: 2,05 % der Vorjahresrente

### **Vertragskosten**

---

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

30. Juni 2010

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

## 1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (Tarif ARDG Tarifwerk 2010).

## 2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 25.10.1975.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange monatliche Rente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir das Vertragsguthaben.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine Kapitalabfindung der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit.

Die vertraglichen Leistungen werden durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die jedoch nicht garantiert werden kann erhöht.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter den §§ 1 und 11 der "Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag" (AVB). Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 2 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

## 3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

**Beitragszahlung**  
jährlicher Beitrag vom 01.01.2010 bis 01.01.2042 1.377,00 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 4 der AVB.

### Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dann erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung, in der wir eine Zahlungsfrist nennen. Wird der Rückstand nicht in-

nerhalb der gesetzten Frist beglichen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 5 der AVB.

### Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 44.064,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 1.569,72 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 3,56 % der Beitragssumme. Die Vertriebskosten betragen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum 01.01.2042 jährlich 20,65 EUR.

Die Verwaltungskosten betragen bis zum 01.01.2042 jährlich 86,67 EUR. Sie setzen sich zusammen aus 3,00 % vom laufenden Beitrag bei jeder Beitragsfälligkeit, sowie vor Beginn der Rentenzahlung jährlich 0,08 % des Deckungskapitals zum vereinbarten Rentenbeginn.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei einem vom 01.01. des Jahres abweichenden Versicherungsbeginn verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Abschlusskosten werden aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase verteilt.

Für die Zeit des Rentenbezugs betragen die Verwaltungskosten 2,00 % der Jahresrente für jedes Jahr der Rentenzahlung.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde oder eine Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder vereinbarter Versicherungsleistung stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung. Wenn Sie in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals wechseln, entstehen Kosten in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 9 und 14 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag". Nähere Informationen über entsprechende Zuwendungen aus Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

## 4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Es bestehen keine Leistungsausschlüsse.

## 5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom

Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

#### **6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?**

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 12 der AVB.

#### **7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?**

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 10 und 15 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

#### **8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.01.2010 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.01.2042 und läuft lebenslang.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 3.

#### **9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?**

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 8 der AVB.